



Gemeindeverordnung

über das Öffnen von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 15.12.2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S.252) in den jeweils gültigen Fassungen wird für die Gemeinde Halstenbek verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Halstenbek dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden

am Sonntag, den 03.01.2016 aus Anlass des WSV/ Wohnmeilen-Schnäppchen-Verkauf
am Sonntag, den 03.04.2016 aus Anlass 40 Jahre Wohnmeile Halstenbek incl. Pflanzenmarkt mit Familienfest
am Sonntag, den 02.10.2016 aus Anlass des Oktoberfestes
am Sonntag, den 30.10.2016 aus Anlass 40 Jahre Wohnmeile Halstenbek

von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet haben.

Die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von §14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.10.2016 außer Kraft.

Halstenbek, den 15.12.2015

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez. Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin

auszuhängen am: 18.12.2015
abzunehmen am: 19.01.2016